Original

Verordnung der Gemeinde Großkarolinenfeld über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Rathauses während des Frühlingsfests Großkarolinenfeld 2025

Die Gemeinde Großkarolinenfeld erlässt aufgrund von Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. Freiflächen am Rathaus und Rathausumfeld

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nr. 1 ergibt sich aus der beiliegenden Karte (gelbumrandeter Bereich), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten im Zeitraum 23.05.2025 bis einschließlich 01.06.2025 täglich in der Zeit von 00:00 – 24:00 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde Großkarolinenfeld in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt am 23.05.2025 in Kraft.

(2) Die Verordnung ist bis einschließlich 01.06.2025 gültig.

Großkarolinenfeld, 05.05.2025 (Siegel)

Gemeinde Großkarolinenfeld

Fessler, 1. Bürgermeister

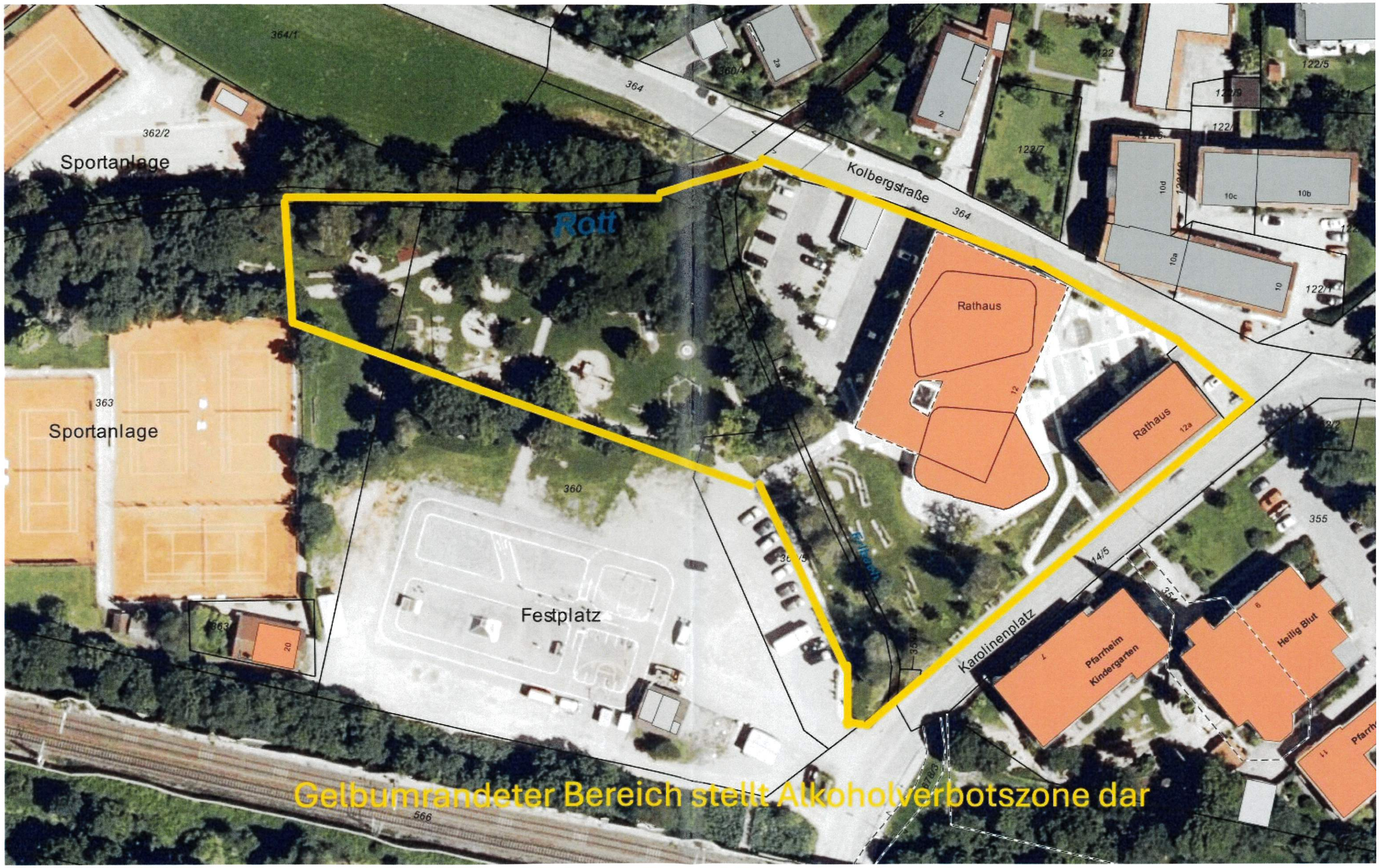
364/1
364
360/4
2a
2
122
122/5
122/9
122/7
Kolbergstraße
364
10d
10c
10b
10a
10
362/2
Sportanlage
Ratt
Rathaus
12
Rathaus
12a
363
Sportanlage
360
Festplatz
20
Karolinenplatz
14/5
355
Pfarrheim
Kindergarten
Heilig Blut
566
Gelbumrandeter Bereich stellt Alkoholverbotszone dar